

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

5. Gemeingefährlich geisteskrank?

Der Experimentator selbst bemerkt:

„In diesem Versuch ist es, allerdings unter Hervorrufung bedrohlicher Störung des Allgemeinbefindens des Patienten, gelungen, die sonst so konstatierte Urinsekretion wesentlich herabzusetzen, ja auf 1½ Stunden zum Versiegen zu bringen, wobei ich hart an die Grenze des Erlaubten gegangen zu sein mir wohl bewußt bin (unter andauernder Kontrolle von Puls und Herz). Noch ein paar Stunden länger gedürstet und die Urinsekretion hätte vielleicht ganz aufgehört, die Herzaktion wahrscheinlich aber auch.“
(Arch. f. kl. Med. Bd. 62 pag. 97.)

Gemeingefährlich geisteskrank?

Kleine Presse, Frankfurt a. M., 6. April 1900.

Wiederholt schon ist die Erfahrung gemacht worden, daß sich die ärztlichen Gutachten über Geistesranke oder angeblich Geistesranke diametral gegenüberstehen. Manche Fälle, die in letzter Zeit das öffentliche Interesse erregten, weisen geradezu gebieterisch darauf hin, wie notwendig es ist, die denkbar größte Vorsicht walten zu lassen, ehe solche Leute zwangsweise in eine Anstalt verbracht werden. Lediglich aus diesem Grunde sehen wir uns veranlaßt, die nachstehenden, uns zur Verfügung gestellten Aktenstücke und Gutachten zu veröffentlichen; zur Sache selbst nehmen wir vorerst keine bestimmte Stellung. Der Fall liegt wie folgt: Der Tagelöhner Martin Engelhardt von Höchst a. M. hatte auf Veranlassung der Versicherungsanstalt Kassel wegen eines Lungenleidens Aufnahme in der Ruppertsheimer Lungenheilanstalt gefunden. Er wurde von dort nach kurzem Aufenthalt plötzlich entlassen und wandte sich nun, um Aufklärung über diese unerwartete Entlassung zu haben, an den Vorstand der Ortskrankenkasse in Höchst a. M. Der Vorstand wußte von nichts, schrieb nach Ruppertsheim und erhielt folgende Antwort:

Frankfurter Verein für Refrakteszenten-Anstalten, Heilstätte Ruppertsheim i. L.

Ruppertsheim i. L., 26. März 1900.

Sehr geehrter Herr!

Den Tagelöhner Engelhardt haben wir am 23. März 1900 aus der Anstalt entlassen müssen, weil uns vom Magistrat Höchst ein Schreiben zuging, wonach pp. Engelhardt als gemeingefährlicher Geisteskranker zu betrachten sei. Seine Unterbringung in die Irrenanstalt Eichberg sei bereits beantragt. Die dem pp. Engelhardt gegenüber gebrauchten Worte: die Versicherungsanstalt Kassel bezahle nicht die Kosten mehr, waren nur eine Ausrede, um dem Manne die Entlassung unverfänglich erscheinen zu lassen. Ergebenst Dr. Naum.

Alsdann schrieb Engelhardt ebenfalls nach Ruppertsheim um Ausstellung eines Zeugnisses über sein Verhalten während seiner Anwesenheit in der dortigen Anstalt. Das Zeugnis lautet:

Ruppertsheim i. L., 28. März 1900.

Ärztliche Bescheinigung.

Der Unterzeichnete bestätigt hiermit, daß der Tagelöhner Martin Engelhardt von Höchst, welcher sich vom 13. bis 23. März 1900 in der Heilstätte Ruppertsheim befunden hat, sich während dieser Zeit ordentlich betragen und zu keinerlei Klagen Anlaß gegeben hat. Dr. Naum.

Nunmehr beauftragte die Ortskrankenkasse Höchst den Engelhardt, sich von Dr. med. S. Auerbach in Frankfurt, Fellennerstraße 10, auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen. Das Gutachten dieses Spezialarztes für Nervenkrankheiten lautete wörtlich folgendermaßen:

Frankfurt a. M., 29. März 1900.

Ärztliches Attest.

Das Kassenmitglied Martin Engelhardt habe ich auf Ihr Ersuchen am 27., 28. und 29. März in meiner Sprechstunde auf seinen Geisteszustand untersucht und erstatte über denselben folgendes Attest, soweit ein solches ohne Kenntnis von Akten und ohne längere Anstaltsbeobachtung möglich ist. Aus den Angaben des Engelhardt ist hervorzuheben, daß in seiner Familie keine Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen sein sollen. Er sei vor 3 Jahren in Kreuznach wegen Unterschlagung mit 1 Monat Gefängnis bestraft worden. Er war angeblich gesund bis Herbst 1899. Zu dieser Zeit sei er an Lungenkatarrh erkrankt, der ihn seitdem nie ganz verlassen habe. Vom 13. bis 23. März war er in der Heilstätte Ruppertsheim, aus welcher er trotz ärztlich bescheinigter guter Führung

entlassen wurde auf ein Schreiben des Magistrats zu Höchst hin des Inhalts, daß der C. als ein gemeingefährlich Geisteskranker anzusehen und seine Ueberbringung an die Irrenanstalt Eichberg beantragt sei. Die Erzählung des C. über sein früheres Verlöbniß, dessen Lösung, Ursachen, Zerwürfniß mit der Familie der Braut, sowie die Mitteilung über den angeblichen Ueberfall am 9. oder 10. Dezember 1899 in der Wohnung eines Schwagers der letzten und das sich anschließende Ermittlungsverfahren übergehe ich, da eine Kontrollierung dieser Angaben für mich ohne Kenntnis der Akten ganz unmöglich ist. Die Schilderung jenes Ueberfalls klingt etwas romantisch. Ob dies auf Wahrheit beruht oder auf eine krankhaft überreizte Einbildungskraft des C. zurückzuführen ist, kann ich aus dem angeführten Grunde nicht beurteilen. Am Nervensystem des C. (Pupillen, Kniescheibenreflexe, Empfindungsfähigkeit der Haut, Sinnesorgane, Bewegungsfähigkeit der Gliedmaßen usw.) konnte ich keinerlei krankhafte Abweichungen feststellen. Auch Gedächtnis und Urteilskraft scheinen normal zu sein. Ich habe keinen Anhaltspunkt dafür gewinnen können, daß der C. an Sinnestäuschungen leidet oder Wahnvorstellung hat. Er ist wohl ziemlich aufgereggt, aber nicht mehr als ein normaler Mensch sein würde, der erfährt, daß er von der Behörde als gemeingefährlicher Geisteskranker angesehen wird und in eine Irrenanstalt verbracht werden soll. Im übrigen war das Benehmen des C. mir gegenüber ein geistetes, seinem Bildungsstande durchaus entsprechend. Zum Schluß gestatte ich mir zu bemerken, daß es überhaupt nicht möglich ist, ein definitives Gutachten über den Geisteszustand eines Menschen abzugeben, ohne daß man die Akten kennt und, wenigstens in schwierigen Fällen, den Betroffenen in einer Anstalt mehrere Wochen beobachtet hat.

Dr. Auerbach.

Nach Behauptung des C. soll seine Verbringung in eine Irrenanstalt auf Grund des Gutachtens geschehen, das der Kreisphysikus*) in Höchst ausgestellt hat. C. behauptet ferner, er sei von diesem Arzt nie (?) untersucht und beobachtet worden. Auf unsere Anfrage bei der Polizeibehörde in Höchst wurde uns die Angabe des C. bestätigt, es bestände die Absicht, ihn nach dem Eichberg verbringen zu lassen. Eine längere Beobachtung in einer Anstalt sei allerdings nicht erfolgt; man habe aber allen Anlaß, ihn auf Grund von Briefen und Gedichten für gemeingefährlich geisteskrank zu halten. Das ist der Stand der Angelegenheit, auf die wir wohl noch zurückkommen werden. Jedenfalls liegt die Sache so, daß man näheren Erklärungen der in Betracht kommenden Behörden entgegensehen darf, nachdem der Fall an die Öffentlichkeit gebracht worden ist, an die er unseres Erachtens gehört. Vor allem bedarf es dringend der Aufklärung, warum man einen Mann, der gemeingefährlich geisteskrank sein soll, aus einem Lungenanatorium wegschickt oder wegschicken läßt, anstatt ihn sofort einer Irrenanstalt zuzuführen oder sonstwie in sichere Bewachung zu nehmen. Wenn er nun unterdessen Unheil angerichtet hätte? Wen trüfe dann die Hauptschuld.

Sonderbare Politik.

Im Eisenbahnkoupee saß ein Knabe. Er saß ruhig in der Ecke und blickte mit stillem Behagen zum Fenster hinaus. Da kam ein großer Lackel hereingestolpert und riß mit seinen klobigen Praxen den Knaben vom Fenster, um sich selbst an den Platz zu setzen. Der Kleine wehrte sich mutig. Der Große aber schleuderte ihn zu Boden, schlug ihn, trat ihn mit Füßen, würgte ihn, sodaß der Knabe röchelte, die Augen verzog und blau wurde im Gesicht. Die übrigen Insassen des Koupees waren ob des brutalen Ueberfalles starr vdr Entrüstung. Dann begannen sie ihre Stimmen zu erheben gegen diesen bestialischen Angriff, der Knabe habe still und bescheiden auf seinem Plätzchen gesessen, der eben erst Eingestiegene habe nicht das mindeste

*) Anmerk. Dieser selbe Kreisphysikus hat einen vortrefflich begabten Naturheiler W. in Frankfurt a. M., weil dieser viele kranke Kinder in Höchst mit Wasserbehandl. heilte, verfolgt, er hat ihn zu beschuldigen versucht wegen angeblicher Kurpfuscherei und Gesundheitsschädigungen, jedoch erfolglos durch alle Instanzen der Anklagebehörden hindurch. W. wurde, da unschuldig, nicht angeklagt. D. R.